



Wenn aber einige Neulinge dieses philosophische Lehrgebäude fortführen, — wenn sie sich anmaßen, diesen Grund des Rechts selbst, zugleich auch als den rektifizirenden Grund der Befugniß, Abschloß zu erheben, — oder wohl gar für das Maas der Ausübung sothanen Rechts auszugeben, und daraus z. B. zu bestimmen, wer überhaupt diesem Lasten im Staate unterworfen seye, welche Güter dessen Gegenstand seyen, wie hoch Abschloß gefordert werden möge, wenn er mit Recht und Billigkeit eintrete, oder hinwegfalle; u. s. w. — So sind dies theils neuere, in sich höchst ungereimte Irrthümer, theils Wegweiser auf eine unnütze, unfruchtbare, und, im Vergleiche unserer positiven deutschen Länderverfassung — höchstgefährliche Theorie.

Wohl mögen dergleichen allgemeine Bestimmungen in Plato's idealischen Welten ihre gute Anwendung finden; — höchstens mögen sie ein und dem andern unserer deutschen Gesetzgeber als Muster und Spiegel dienen, die philosophische Gerechtigkeit, und das Ebenmaas des Abschlosses darin zu beschauen, — daraus sich nützliche Anmerkungen für eine künftige billige Gesetzgebung abzuziehen, u. s. w. — Aber für platte positive Anwendung bei derjenigen Lage und Wendung, die dieses Institut bereits in unsern
Deuts